Schlosserei STRUB AG
Hauptstrasse 145 · CH-9434 Au
Tel. 071 744 24 55
schlosserei@strub.ch
www.strub.ch

STRUB AG
METALLBAU MASCHINENBAU CHROMSTAHLVERARBEITUNG SCHWEISSTECHNIK

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Schlosserei Strub AG

Gültig für die Geschäftsbereiche Metallbau, Alu-Glas-Systeme, Schweisstechnik und Maschinenbau (www.strub.ch) sowie für die Produktlinie Strub-Grill (www.strub-grill.ch)

Unternehmensangaben	Kontakt
Schlosserei Strub AG	Telefon: 071 744 24 55
Hauptstrasse 145	E-Mail: schlosserei@strub.ch
CH-9434 Au SG	Web: www.strub.ch / www.strub-grill.ch

1. Angebot / Offerte

- **1.1 Gültigkeit und Unverbindlichkeit:** Angebote sind, ohne andere Angabe in der Offerte, zwei Monate gültig. Anfragen über unsere Websites (www.strub.ch, www.strub-grill.ch), Kataloge sowie Preislisten sind unverbindlich.
- **1.2 Basis und Änderungen:** Angebote basieren auf den in der Ausschreibung genannten Rahmenbedingungen und den technischen Vorgaben im Leistungsverzeichnis. Werden nachträglich konstruktive Änderungen verlangt, erfolgt eine Preisanpassung.
- **1.3 Baustellenbesichtigung:** Baustellen müssen durch den Anbieter in der Offertphase nicht zwingend besichtigt werden.
- **1.4 Erschwernisse:** Bei speziellen Anforderungen und Erschwernissen, die im Leistungsverzeichnis nicht benannt waren, werden die Positions- und Einheitspreise angepasst.
- **1.5 Spezialanfertigungen:** Angebote basieren auf handelsüblichen Halbfabrikaten. Spezialanfertigungen, welche in der Offerte nicht spezifiziert sind (einschliesslich kundenspezifischer Anpassungen und Logos bei Strub-Grills), können Positionspreise und Lieferfristen verändern.
- **1.6 Aufteilung in Lose:** Bei Aufteilung in Lose behält sich der Anbieter vor, die Positions- und Einheitspreise anzupassen.
- **1.7 Etappenlieferungen:** Etappenlieferungen müssen dem Anbieter vor Auftragserteilung gemeldet werden. Er behält sich vor, zusätzliche Aufwendungen in Regie zu verrechnen.
- **1.8 Pauschalangebote:** Pauschalangebote gelten für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Mengen und Ausführungen. Änderungen führen zu Preiskorrekturen (SIA 118).

2. Positions- / Einheitspreise / Mengenangaben

- **2.1 Korrekturrecht bei Kalkulationsfehlern:** Beim Offertvergleich ist der Auftraggeber verpflichtet, wesentlich zu tiefe Einheitspreise, die auf einen wahrscheinlichen Übertragungs- und/oder Kalkulationsfehler hinweisen, dem Anbieter mitzuteilen und diesem ein Recht auf Korrektur zu gewähren.
- **2.2 Stückzahlen und Spezifikationen:** Angegebene Stückzahlen verstehen sich als Teile mit gleicher Dimension und gleicher Spezifikation. Änderungen führen zu Preiskorrekturen.
- **2.3 Geltungsbereich:** Einheitspreise gelten für die Herstellung eines Produktes gemäss Leistungsbeschrieb. Arbeiten an fremden Bauteilen sind nicht inbegriffen.
- **2.4 Mengenabweichungen:** Weicht die effektiv hergestellte und montierte Menge von der offerierten Menge ab, werden Minder- bzw. Mehrpreise verrechnet.
- **2.5 Preisbindung und Teuerung:** Preise bleiben fest, wenn das Werk innerhalb eines Jahres seit der Auftragserteilung beendet ist. Ausgenommen sind Preisanpassungen gemäss Punkt 2.6. Danach behält sich der Anbieter vor, Teuerungszuschläge gemäss Baukostenindex nach KBOB (Gleitpreisverfahren) geltend zu machen.
- **2.6 Weltwirtschaft:** Durch die Situation der sich kurzfristig ändernden Zölle, Steuern, Materialverknappung auf Waren, können wir das Angebot / Offerte nur mit dem Materialpreisstand gemäss Angebot / Offert –

Datum anbieten. Sollte sich eine Materialpreisänderung von über 5% ergeben, werden wir diese weiterverrechnen.

- 2.7 Preise für Serienprodukte (Strub-Grill): Preisangaben verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) ab Werk Au SG, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer (MWST) sowie allfälliger Verpackungs-, Transport-, Kran- und Montagekosten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 3. Lieferfristen / Auftragserteilung / Bestellungsänderungen
- 3.1 Beginn der Lieferfrist: Lieferfristen gelten ab schriftlicher Auftragserteilung (bzw. Auftragsbestätigung) und nach vollständiger Einigung über die technische Ausführung.
- 3.2 Freigabe von Plänen und Vorlagen: Zu genehmigende Fabrikationspläne sowie Gut-zum-Druck-Vorlagen (z. B. für ausgelaserte Gemeinde- oder Sponsorenlogos bei Strub-Grills) müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen kontrolliert und visiert retourniert werden. Endtermine können sonst nicht garantiert werden.
- 3.3 Schriftlichkeit: Mündliche Bestellungen und nachofferierte Arbeiten werden erst nach schriftlicher Auftragserteilung durch den Auftraggeber ausgeführt.
- 3.4 Rechte an Kundenvorgaben: Stellt der Auftraggeber eigene Logos, Grafiken oder Pläne zur Verfügung, garantiert er, dass er über die entsprechenden Urheber- und Nutzungsrechte verfügt, und stellt den Anbieter von allfälligen Ansprüchen Dritter frei.

4. Konventionalstrafe / Erfüllungsgarantie / Garantie

- 4.1 Konventionalstrafen: Konventionalstrafen werden nur akzeptiert, wenn der Anbieter bei der Terminplanung volles Mitspracherecht hatte. Ist die Baustelle zum geplanten Montagebeginn nicht bereit, oder liegen nicht verschuldete Terminverzögerungen vor, entfällt ein Anspruch auf die Konventionalstrafe.
- 4.2 Sicherheiten: Solidarbürgschaften, Erfüllungs- und Ausführungsgarantien können nur gegenseitig in gleicher Höhe oder nach erfolgter Anzahlung vereinbart werden.
- 4.3 Garantie Metallbau (SIA 118): Die Garantiefrist beträgt 2 + 5 Jahre nach SIA-Norm 118 (Art. 172 ff.) und beginnt mit dem Datum der Arbeitsvollendung.
- 4.4 Garantie Strub-Grill (5 Jahre): Auf die tragende Stahlkonstruktion der Strub-Grills gewährt der Anbieter eine Garantie von 5 Jahren ab Lieferdatum auf Material-, Schweiss- und Konstruktionsfehler. Im Garantiefall entscheidet der Anbieter nach eigener Wahl über Reparatur im Werk Au SG oder Ersatzlieferung. [1]
- 4.5 Garantie Antriebs- und Verschleissteile: Die Garantiefrist für Antriebsmotoren (einschliesslich optionaler Drehmotoren für Grills), elektrische, pneumatische, mechanische und hydraulische Geräte, ferner für Steuerungen und bewegliche Gebrauchsteile beträgt 1 Jahr.
- 4.6 Garantieausschlüsse: Von der Garantie ausgeschlossen sind Fehler, die auf äussere Einflüsse, normale Abnutzung, Vandalismus oder Eingriffe Dritter zurückzuführen sind. Installationen der Schlosserei Strub AG dürfen nur von durch sie ausgebildeten oder autorisierten Fachpersonen installiert, repariert und betriebsbereit gemacht werden; andernfalls erlischt jede Garantie vorbehaltlos. Bei Strub-Grills erlischt die Garantie zudem bei unsachgemässer Handhabung, insbesondere beim Ablöschen von glühendem Stahl mit kaltem Wasser (Spannungsrisse) sowie bei Überhitzung durch ungeeignete Brennstoffe (z. B. behandeltes Holz, Kunststoffe, Brandbeschleuniger).
- 4.7 Wartungspflichtige Bauteile: Folgende Bauteile mit besonderen Anforderungen müssen mindestens einmal jährlich durch eine Fachperson nachweislich gewartet werden, andernfalls erlischt die Garantie:
    - Dichtungs- und Silikonfugen
    - Mechanische Teile (z. B. Tür- und Torbeschläge, Rollen, Motoren)
    - Sicherheitsrelevante Bauteile und Vorrichtungen
    - Hochwasserschutz (Dichtungs- und Funktionskontrolle)
- 4.8 Abgemahnte Konstruktionen: Für Konstruktionen, die schriftlich abgemahnt, aber aufgezwungen wurden, besteht kein Haftungs- oder Garantieanspruch.
- 4.9 Sicherheitswidrige Vorgaben: Werden Konstruktionen verlangt, die den Normen oder Sicherheitsanforderungen für Personen nicht genügen, behält sich der Anbieter das Recht vor, ohne Kostenfolge von der Werkvertragsposition zurückzutreten.

5. Planung / Terminplanung

- 5.1 Planungsumfang: Die Planung des Anbieters umfasst die Herstellung der für die Ausführung der Werkstücke notwendigen Pläne, Skizzen und Unterlagen.
- 5.2 Genehmigungspläne: Die Fabrikationspläne werden zur Genehmigung eingereicht. Geringfügige Änderungen werden nur einmal kostenlos geändert.
- 5.3 Geistiges Eigentum: Die Fabrikationspläne und Konstruktionszeichnungen bleiben geistiges Eigentum des Anbieters.
- 5.4 Terminplan: Nach Auftragserteilung wird gemeinsam mit dem Auftraggeber der Terminplan erstellt und die Reihenfolge der Etappenlieferungen fixiert.

6. Herstellung / Lieferung / Montage

- 6.1 Normen: Der Anbieter erstellt das Werk nach gültigen, branchenüblichen Normen und Richtlinien.
- 6.2 Ausführung nach EN 1090: Wird vor der Auftragsvergabe nicht ausdrücklich (schriftlich) eine Herstellung nach EN 1090 verlangt, geht der Anbieter von einem individuell gefertigten Bauteil aus, das ohne Leistungserklärung hergestellt wird.
- 6.3 Behördliche Auflagen: Behördliche Auflagen, statische und bauphysikalische Anforderungen müssen durch den Auftraggeber bekanntgegeben bzw. vorgegeben werden.
- 6.3.1 Baugenehmigung: Die Baugenehmigung wird wenn nichts anderes schriftlich festgehalten ist, durch den Auftraggeber eingeholt.
- 6.4 Theoretische Masse: Wird nach theoretischen Massen hergestellt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vorgegebenen Masse am Bau voll verantwortlich.
- 6.5 Witterung und höhere Gewalt: Extreme Witterungsverhältnisse oder höhere Gewalt berechtigen den Anbieter, Montagearbeiten zu unterbrechen. Endtermine können dann nicht mehr garantiert werden.
- 6.6 Montageunterbrüche: Mehraufwendungen für nicht vom Anbieter verschuldete Montageunterbrüche sowie fehlerhaftes Aufbieten auf die Baustelle werden in Regie verrechnet.
- 6.7 Beizug Dritter: Der Unternehmer behält sich das Recht vor, Montagen und Transporte durch qualifizierte Drittfirmen ausführen zu lassen.
- 6.8 Montagerisiken und Leitungen: Montagerisiken werden vom Anbieter nur übernommen, wenn diese schriftlich mitgeteilt wurden. Bodenheizungen, Leitungen etc. sind auf den Ausführungsplänen des Unternehmers durch den Auftraggeber einzuzeichnen und am Montageort zu bezeichnen. Werden diese Hinweise unterlassen, übernimmt der Unternehmer für Schäden keine Haftung.
- 6.9 Lieferbedingungen und Gefahrenübergang (Strub-Grill / Stückgut): Sofern keine Montage oder Platzierung vor Ort vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung von Grills und Bauteilen bis zur nächstgelegenen befahrbaren Stelle (Bordsteinkante). Der Auftraggeber sorgt für eine ungehinderte Zufahrt. Nutzen und Gefahr gehen bei Abholung im Werk Au SG mit der Übergabe, bei Versand mit der Übergabe an das Transportunternehmen und bei vereinbarter Montage mit der Abnahme vor Ort auf den Auftraggeber über.
- 6.10 Materialhinweis (Roher Stahl / Edelrost-Patina): Bei Produkten aus rohem, unbehandeltem Stahlblech (z. B. Strub-Grill Standard und Mini) bildet sich durch Witterungseinflüsse und Hitze eine natürliche Rostschicht (Patina) sowie Verfärbungen. Dies ist materialtypisch, beeinträchtigt die Stabilität nicht und stellt keinen Mangel dar. Auf empfindlichen Bodenbelägen (Naturstein, Holz, Feinsteinzeug) wird eine Unterlage oder die optionale Stahl-Bodenplatte empfohlen; für Rostflecken am Untergrund wird nicht gehaftet.
- 6.11 Bauseitige Leistungen bei Montagen: Für Montagen sind durch den Auftraggeber kostenlos bereitzustellen bzw. zu gewährleisten:

  Bauseitige Bereitstellungen
  - Stromanschlüsse auf jedem Stockwerk
  - Schuttmulden
  - Arbeitsgerüste (über 3 m Rollgerüsthöhe)
  - Geeigneter Parkplatz für Montagefahrzeuge

- Bauseitige Verantwortlichkeiten
  - Tragfähiger Zugang zum Montageort
  - Schutz der Umgebung und angrenzenden Bauteile

- Abstellplatz für Material während der Bauzeit
- Schutzgeländer, Netze, Absturzsicherungen nach Vorschrift
- Dauerhafte Kennzeichnung von Axen und Meterrissen vor Massaufnahme

- 6.12 Ausgeschlossene Bauarbeiten (wenn im LV nicht erwähnt): Folgende Arbeiten sind Sache des Auftraggebers:
  - Erstellen von Aussparungen, Kernlochbohrungen und Spitzarbeiten sowie Zugiessen derselben nach Montage des Werkstücks und nötige Ausbesserungs- oder Malerarbeiten an bestehenden Bauteilen.
  - Abdicht- und Isolierarbeiten zwischen Werkstück und fremden Bauteilen, insbesondere Maueranschlüssen.
  - Schutz von Werkstücken mit Folien, Verschalungen etc.
  - Schlussreinigung von Werkstücken mit Ausnahme der ersten Reinigung grober Verschmutzung bei Montage.
- 6.13 Muster und Oberflächen: Handmuster werden leihweise gratis zur Verfügung gestellt; herzustellende Muster und Materialprüfungen werden verrechnet. Minimale Schäden bis 0.5 % der lackierten Oberflächen, welche bei der Montage entstanden sind, werden vor Ort ausgebessert und berechtigen nicht, eine neue Werkslackierung zu verlangen.
- 6.14 Expertisen: Die Kosten für in Auftrag gegebene Expertisen an montierten Metallbauarbeiten hat der Auftraggeber zu tragen.

7. Regiearbeiten

- 7.1 Tarife: Regiearbeiten werden nach den aktuellen Regieansätzen des jeweiligen Regionalverbandes der AM Suisse verrechnet.
- 7.2 Ausnahmen: Regiearbeiten sind von Rabatt-, Skonto- und Pauschalpreisvereinbarungen auf Akkordarbeiten ausgenommen.
- 7.3 Anordnung: Regiearbeiten, die von der örtlichen Bauleitung angeordnet werden, sind für den Auftraggeber verbindlich.
- 7.4 Qualifikation: Regiearbeiten werden generell nur mit Personal ausgeführt, das für die Komplexität der Arbeit genügend qualifiziert ist.

8. Abnahme / Teilabnahme / Prüfpflicht

- 8.1 Behördliche Abnahmen: Bewilligungen und behördliche Abnahmen sind Sache des Auftraggebers. Bei Nichtabnahme des Werks durch die zuständigen Behörden haftet der Anbieter nicht.
- 8.2 Prüf- und Rügepflicht: Nach Fertigstellung bzw. Anlieferung ist die Arbeit oder Ware durch den Auftraggeber umgehend zu prüfen. Werden innert 10 Tagen nach Fertigstellung bzw. Lieferung keine sichtbaren Mängel schriftlich gemeldet, gilt das Werk bzw. die Ware als einwandfrei und abgenommen.
- 8.3 Sofortabnahme empfindlicher Teile: Die Montage von Glas, Dichtungen, exponierten Beschlägen, Zubehör etc. wird durch die Bauleitung zur Montage abgerufen und sofort nach der Montage abgenommen. Das Bruch-, Diebstahl- und Beschädigungsrisiko geht nach Abnahme auf den Auftraggeber über.
- 8.4 Etappen: Etappenlieferungen werden etappenweise abgenommen.

9. Abzüge / Zuschläge / Zahlungsbedingungen / Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Honorare Dritter: Honorare Dritter dürfen dem Anbieter nur in Rechnung gestellt werden, wenn diese in der Ausschreibung und im Leistungsverzeichnis quantifiziert worden sind.
- 9.2 Abzüge bei Pauschalaufträgen: Bei Pauschalaufträgen können keine Abzüge wie Baustrom, Bauwasser, Reinigung etc. zusätzlich in Abzug gebracht werden.
- 9.3 Unzulässige Abzüge: Abzüge können nicht geltend gemacht werden für weitere Versicherungen als die übliche Betriebshaftpflicht sowie für administrative Aufwände, EDV, Telefonkosten und Spesen des Auftraggebers.
- 9.4 Zuschläge Ausland: Zuschläge werden für Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren, Bewilligungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Auslandlieferungen und -montagen verrechnet.
- 9.5 Überzeitarbeit: In Auftrag gegebene Nacht-, Samstag- und Sonntagsarbeit wird gemäss den Regietarifen des jeweiligen Regionalverbandes der AM Suisse verrechnet.

- **9.6 Zahlungsfristen und Verzugszins:** Der Besteller hat seine Zahlungen in Schweizer Franken am Sitz der Schlosserei Strub AG zu erfüllen. Es gelten die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Zahlungsfristen (Verfalltage). Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller einen Verzugszins von 6 % p. a.
- **9.7 Bestrittene Forderungen und Pfandrecht:** Werden Forderungen bestritten, ist der Besteller in Zahlungsverzug. Der Unternehmer kann prophylaktisch bis zur Einigung das Bauhandwerkerpfandrecht eintragen lassen.
- **9.8 Eigentumsvorbehalt:** Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag bleiben gelieferte Waren, Bauteile und Grills im uneingeschränkten Eigentum der Schlosserei Strub AG.

10. Sicherheit / Haftung / Fotos & Medien

- **10.1 Betrieb von Feuerstellen:** Der Betrieb von offenen Feuerstellen und Strub-Grills erfolgt auf eigene Verantwortung des Auftraggebers bzw. Nutzers. Örtliche Brandschutzvorschriften, Waldbrandgefahrenstufen und Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien sind strikt einzuhalten.
- **10.2 Haftungsbeschränkung:** Die Haftung des Anbieters für leichte Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden (z. B. Brandschäden am Untergrund, Sachschäden durch Funkenflug, Betriebsunterbrüche) wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen (Art. 100 OR) vollumfänglich wegbedungen.
- **10.3 Fotos und Medien:** Fotos, Zeichnungen und Filme von durch die Schlosserei Strub AG hergestellten Produkten und Bauwerken dürfen durch dieselbe zu Referenz- und Werbezwecken verwendet und veröffentlicht werden.
- **10.4 Datenschutz:** Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach den jeweils gültigen Datenschutzerklärungen auf www.strub.ch und www.strub-grill.ch.

11. Gültigkeit / Schlussbestimmungen

- **11.1 Geltungsbereich:** Diese AGB gelten unbeschränkt für alle Kauf- und Werkverträge, welche die Schlosserei Strub AG als Anbieterin bzw. Lieferantin eingeht.
- **11.2 Schriftform:** Aufhebung, Ergänzung oder Änderung dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- **11.3 Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- **12.1 Anwendbares Recht:** Es gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- **12.2 Gerichtsstand:** Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist **9434 Au (SG)** (bzw. das zuständige Gericht im Wahlkreis Rheintal, Kanton St. Gallen). Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

Au, Oktober 2026, Schlosserei Strub AG